



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WITIKON

12. APRIL 2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 lit. e des Kirchgemeindereglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KGR) als übergeordnetes Recht sowie gestützt auf Art. 14 der Kirchgemeindeordnung der röm.-kath. Kirchgemeinde Zürich-Witikon (KGO) setzt die Kirchgemeindeversammlung von Zürich-Witikon das Entschädigungsreglement der Behördenmitglieder fest.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement legt die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse der röm.-kath. Kirchgemeinde Zürich-Witikon fest. Soweit Behörden, Kommissionen und Ausschüsse nicht namentlich genannt sind, gilt das Reglement sinngemäss.

II. ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 3 Grundentschädigung Kirchenpflege

¹ Der Kirchenpflege wird eine jährliche Grundentschädigung von CHF 35'000.- entrichtet.

² Die Aufteilung der Grundentschädigung auf die einzelnen Mitglieder richtet sich nach Funktion und Aufwand des übernommenen Ressorts und wird durch die Kirchenpflege in ihrer konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode festgelegt.

³ Werden Aufgaben der Kirchenpflege ganz oder teilweise an externe Stellen oder an Angestellte der Kirchgemeinde vergeben, wird die Grundentschädigung der entsprechenden Behördenmitglieder reduziert.

Art. 4 Grundentschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Der RPK wird eine jährliche Grundentschädigung von CHF 5'000.- entrichtet.

² Die Aufteilung der Grundentschädigung auf die einzelnen Mitglieder richtet sich nach Funktion und Aufwand des übernommenen Ressorts und wird durch die RPK in ihrer konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode festgelegt.

³ Wird die finanztechnische Prüfung nicht extern vergeben, erhöht sich die Grundentschädigung der RPK um CHF 1'000.- Dieser zusätzliche Betrag wird dem Mitglied entrichtet, das die Leitung der finanztechnischen Prüfung übernimmt.

Art. 5 Sitzungsgeld für Behörden- und Kommissionsmitglieder

- ¹ Für die Teilnahme an Sitzungen werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen pro Sitzung CHF 150.- (zeitunabhängig und inkl. Sitzungsvorbereitung) ausgerichtet.
- ² Die Kirchenpflege legt durch Beschluss fest, für welche Sitzungen ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- ³ Über die Übernahme von Sitzungs- und Tagesgeld von Halb- oder Ganztagesitzungen (Klausuren) und deren Höhe bis maximal CHF 400.- entscheidet die Kirchenpflege auf Antrag hin von Fall zu Fall.
- ⁴ Behördenmitglieder erhalten die Sitzungs- und Tagesgelder zusätzlich zur Grundentschädigung.
- ⁵ Externe, separat entschädigte Sachverständige und Angestellte der Kirchgemeinden Zürich-Witikon und Zürich-St. Anton, die in Funktion ihrer Anstellung Mitglieder einer Kommission oder eines Ausschusses sind, erhalten kein Sitzungsgeld. Der zeitliche Aufwand wird als reguläre Arbeitszeit verrechnet.
- ⁶ Bei Streitigkeit betreffend Entrichtung von Sitzungsgeldern entscheidet die Kirchenpflege.

Art. 6 Entschädigung weiterer Aufgaben

- ¹ Behördenmitglieder erhalten für bestimmte amtliche Verrichtungen ausserhalb von Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5. Die Kirchenpflege legt durch Beschluss fest, welche amtliche Verrichtungen entschädigungsberechtigt sind.
- ² Übernimmt die Finanzvorständin bzw. der Finanzvorstand die Führung der Buchhaltung, wird diese zusätzliche Aufgabe mit einem separaten Pauschalbetrag von CHF 15'000.- pro Jahr entschädigt.
- ³ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche einmalige Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Spesen und Weiterbildung

- ¹ Jedes Mitglied der Kirchenpflege erhält eine jährliche Spesenpauschale von CHF 100.- für die Nutzung privater Arbeitsinstrumente (Schreibmaterial, IT, Telefon).
- ² Die Übernahme von Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Kirchenpflege.
- ³ Reisespesen werden nach dem Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) oder bei Benützen des privaten Motorfahrzeuges gemäss den Vorgaben der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (§ 31 AO, 3.16 Spesenreglement) entschädigt. Für Fahrten innerhalb des Stadt Zürich werden keine Fahrspesen vergütet.
- ⁴ Der Ersatz weiterer Spesen, die in Ausübung der Tätigkeit anfallen, richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Art. 8 Auszahlung

¹ Die Entschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.

² Von den vorgenannten Behördenentschädigungen und Sitzungsgelder wird die gesetzliche AHV/ALV/IV/EO in Abzug gebracht, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies erfordern.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 12. April 2026 per Datum der Konstituierung der Behörden in der Amtszeit 2026-2030 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen zur Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen aufgehoben.

Für die Kirchgemeinde Zürich-Witikon

Der Kirchenpflegepräsident:

Die Aktuarin:

Mauro Bernasconi

Karin Ciganek